

Geschäftsweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Mit Zustimmung des Kreistages vom 13.12.1999 wird folgende Geschäftsweisung erlassen:

1. Aufgaben des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt obliegt es als Rechnungsprüfungsamt:

1. die Jahresrechnung zu prüfen
2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung laufend zu prüfen,
3. die Kassen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen,
4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen zu prüfen.

1.1.2

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist als Rechnungsprüfungsamt ferner zuständig für

1. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ und
2. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung anderer Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern der Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat.

1.1.3

Daneben überträgt der Kreistag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,
2. die Vergaben zu prüfen,
3. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe laufend zu prüfen,
4. die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär zu prüfen und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

1.1.4

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat sich als Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag, die Landrätin/der Landrat oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40b KrO es verlangen. Ferner haben die Landrätin/der Landrat sowie der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40 b KrO das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

1.2 Überörtliche Prüfung

1.2.1

Bei der überörtlichen Prüfung hat das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeüberprüfungsamt insbesondere festzustellen, ob

1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstigen Verwaltungstätigkeiten der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung) und
2. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung)
3. die Verwaltung der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) und
4. die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (Verwendungsprüfung)

1.2.2

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeprüfungsamt obliegt es ferner, Prüfungsaufträge nach den §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes auszuführen.

1.3 Prüfungsberichte

1.3.1

Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Prüfungsberichte über die Kreisverwaltung sind der Landrätin/dem Landrat vorzulegen. Berichte über die Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sowie Zweckverbände legt das Gemeindeprüfungsamt der geprüften Körperschaft und der Landrätin/dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde vor.

1.3.2

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Prüfungsbemerkungen zur Jahresrechnung in einem Schlussbericht zusammen; es adressiert seinen Bericht an die Landrätin/den Landrat.

1.3.3

Im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes werden die Berichte über die Prüfung unter der Bezeichnung

„Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt“

verfasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.

1.3.4

Im Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes werden die Prüfungsfeststellungen und Vorschläge unter der Bezeichnung

„Die Landrätin oder
Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde“

Gemeindeprüfungsamt“

zusammengefasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.

1.3.5

Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.

Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet. Schriftwechsel mit den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern als Gemeindeprüfungsamt werden mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.

2. Stellung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

2.1

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung unmittelbar dem Kreistag und für den Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes nach §§ 1 ff. Kommunalprüfungsgesetz der Landrätin/dem Landrat verantwortlich.

2.2

Unbeschadet der Rechte nach § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 57 Kreisordnung, §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes, Aufträge zur Prüfung zu erteilen, sind die Leiterin/der Leiter und die Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nicht an Weisungen gebunden.

3. Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Kreisverwaltung

3.1

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, alle für die Prüfungen nötigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Alle Abteilungen der Kreisverwaltung haben die Arbeit des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wirkungsvoll zu unterstützen. Tatsachen, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, sind - neben der Verpflichtung, diese Tatsachen dem Dienstvorgesetzten zu melden - unverzüglich dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt anzuzeigen.

3.2

Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Erlasse der Aufsichtsbehörden sowie Beschlüsse des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden, Satzungen, Dienstanweisungen und sonstige Anordnungen zuzuleiten, die für die Aufgaben dieses Amtes von Bedeutung sind.

3.3

Formulare des Kreises, die für das Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden sollen, sind vor ihrer Einführung dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Begutachtung zuzuleiten.

3.4

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen

- im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe
- im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

Soweit sich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung nichts Abweichendes ergibt, gilt für den Dienstbetrieb des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung.

5. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 01.01.1981 außer Kraft.